

18. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Juni 1942 i. S. Klauser gegen Eidg. Amt für das Handelsregister.

Handelsregister, Firmenwahrheit. Art. 944 OR.

Unter *Treuhandbureau* versteht die Verkehrsauffassung ein Unternehmen, das fremdes Gut zur Verwaltung und Betreuung übernimmt, sei es im eigenen oder im fremden Namen. Erw. 1 u. 2.

Ein neueröffnetes Unternehmen darf die verschiedenen *Geschäftszweige*, auf die es angelegt ist, in der Firma angeben, ohne sich vorerst über effektive Geschäftseingänge in den einzelnen Zweigen ausweisen zu müssen. Erw. 3.

Par « *treuhandbureau* » (*bureau fiduciaire*), on entend, dans le langage courant, une entreprise qui accepte les biens de tiers pour les administrer et en prendre soin, soit en son propre nom, soit au nom d'autrui. Consid. 1 et 2.

Une entreprise nouvellement fondée est autorisée à indiquer dans sa raison commerciale les diverses branches auxquelles doit s'étendre son activité; elle ne peut être tenue de prouver au préalable qu'on lui a déjà confié des affaires dans ces diverses branches. Consid. 3.

Quale *ufficio fiduciario* s'intende, nel linguaggio corrente, un'azienda che accetta beni di terzi per amministrarli e averne cura, sia in suo proprio nome, sia in nome altrui. Consid. 1 e 2.

Un'azienda appena fondata può indicare nella sua ditta i diversi rami cui si estende la sua attività; essa non può essere tenuta a fornire previamente la prova che le sono già stati affidati degli affari in questi diversi rami. Consid. 3.

A. — Der Beschwerdeführer Jakob Klauser stand von 1928 bis 1941 im Dienst der Mandataria, Treuhand- und Revisionsgesellschaft in Zug. Seit 1933 war er Prokurist. Auf Ende 1941 wurde ihm die Stelle infolge Umorganisation des Unternehmens gekündigt. Die Mandataria stellte ihm das Zeugnis eines absolut zuverlässigen, selbständigen und initiativen Mitarbeiters aus, der sich im Rahmen der umfangreichen Treuhandfunktionen des Unternehmens mit allen vorkommenden Arbeiten habe vertraut machen können.

Genötigt, eine neue Existenz zu suchen, eröffnete Klauser anfangs 1942 ein eigenes Bureau in Zug. Auf Aufforderung des Handelsregisteramtes von Zug meldete er sein Geschäft am 3. Februar 1942 zur Eintragung ins Handelsregister an, unter der Firma J. Klauser, Treuhand- und Revisionsbureau in Zug.

B. — Durch Entscheid vom 27. März 1942 verweigerte das eidg. Amt für das Handelsregister die Zulassung der Bezeichnung « Treuhand » mit der Begründung, dass Klauser nach den eingereichten Unterlagen wohl Revisionen, dagegen nicht eigentliche Treuhandgeschäfte besorge. Es könne ihm daher nur gestattet werden, sich unter der Firma J. Klauser, Revisionsbureau oder auch J. Klauser, Verwaltungs- und Revisionsbureau, eintragen zu lassen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Klauser beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrag, es sei die Bezeichnung Treuhand- und Revisionsbureau in seiner Firma zuzulassen.

Das eidg. Amt für das Handelsregister hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 944 OR darf jede Firma neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen Inhalte Angaben enthalten, die auf die Natur des Unternehmens hinweisen, vorausgesetzt, dass sie der Wahrheit entsprechen, keine Täuschungen verursachen können und keinem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Das eidg. Amt für das Handelsregister hält dafür, dass im vorliegenden Falle der Firmabestandteil Treuhandbureau der Wahrheit nicht entspreche, da der Beschwerdeführer jedenfalls zur Zeit noch keine Treuhandgeschäfte betreibe. Ein grosser Teil seiner Tätigkeit bestehe in der ihm von der Finanzdirektion des Kantons übertragenen Nachprüfung der Wehroffererklärungen und der statistischen Bearbeitung des Wehroffers, ferner befasse er sich mit der Revision von Betrieben für die Wehrmannsausgleichkasse und daneben wohl auch mit Vermögensverwaltungen. Ob er in der Zukunft je dazu kommen werde, Treuhandgeschäfte zu besorgen, stehe nicht fest.

2. — Das Treuhandwesen ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Für die Frage, was als Treuhand zu

gelten hat, ist daher die Verkehrsauffassung massgebend. Darnach kann die Bücherrevision für sich allein kaum schon als Treuhandtätigkeit angesprochen werden. Hievon geht auch der Beschwerdeführer aus, indem er seinen Betrieb als Treuhand- und Revisionsbureau bezeichnen will. Andererseits fällt aber der Begriff des Treuhandunternehmens auch nicht schlechthin zusammen mit dem Abschluss von Treuhandverträgen im ursprünglichen Rechtsinne, d. h. von Verträgen, durch die der Treuhänder die Verwaltung fremden Gutes in *eigenem* Namen übernimmt. Die herrschende Verkehrsauffassung legt der Bezeichnung einen umfassenderen Sinn bei, indem sie das Hauptgewicht auf das Vertrauensmoment legt: Treuhänder ist derjenige, dem fremdes Gut oder fremde Interessen in irgendwelcher Form zur Betreuung übergeben werden. Das ist für westschweizerische Gebiete schon in BGE 64 I 340 festgestellt worden und verhält sich im wesentlichen auch nicht anders im deutschschweizerischen Sprachgebrauch. Bücherrevisionen, Begutachtungen, Treuhandgeschäfte gehen vielfach ineinander über und hängen ihrer Natur nach eng zusammen. Sie werden deshalb regelmässig im Rahmen der nämlichen Unternehmung betrieben und dementsprechend in der Firmabezeichnung zusammen aufgeführt. Es genügt, in den Telefonverzeichnissen der Städte Zürich, Basel und Bern einen Blick auf die zahlreichen «Treuhand- und Revisions-» oder «Treuhand- und Verwaltungsbureaux» zu werfen. Eine Reihe solcher Unternehmungen fassen sogar ihre ganze Tätigkeit unter der einheitlichen Bezeichnung Treuhand zusammen, so eine der bedeutendsten unter ihnen, die Schweizerische Treuhand-Gesellschaft in Basel.

Nach dem Gesagten erscheint schon das, was der Beschwerdeführer als bisherige Tätigkeit seines im Januar 1942 gegründeten Geschäftsbetriebes nachweisen konnte, hinreichend, um die Bezeichnung Treuhandbureau zu rechtfertigen. Er befasst sich nicht nur mit Revisionen, sondern besorgt unbestrittenermassen auch Vermögens-

verwaltungen, betreibt also gerade die typischen und wichtigsten Geschäftszweige eines Revisions- und Treuhandbureaus.

3. — Das Recht auf die Bezeichnung Treuhand kann dem Beschwerdeführer noch umsoweniger abgesprochen werden, als er 13 Jahre lang in einem Treuhandunternehmen tätig war und sich dort nach dem Zeugnis seines Dienstherrn mit allen einschlägigen Arbeiten vertraut machen konnte. Wenn er nun diese Kenntnisse und Erfahrungen im eigenen Geschäft verwerthen will, so soll er das in der Firma auch von Anfang an zum Ausdruck bringen dürfen und nicht erst abwarten müssen, bis entsprechende Aufträge eingehen. Jedes neueröffnete Unternehmen hat ein berechtigtes Interesse daran, seine Firma so zu gestalten, dass damit dem Publikum die ganze, wesentliche Geschäftstätigkeit bekanntgegeben wird. Das gilt bei Berufen mit vorwiegend persönlicher Arbeit, die mehrere Fachgebiete umfassen, nicht weniger als bei gewerblichen Betrieben, die für verschiedene Geschäftszweige eingerichtet sind. Würde in der Firma des Beschwerdeführers die Treuhandtätigkeit nicht erwähnt, so müsste das zur unzutreffenden Annahme verleiten, dass er diese Funktion gar nicht ausübe. Die genannte Bezeichnung wäre ihm deshalb selbst dann zuzugestehen, wenn er sich bis jetzt noch nicht über Treuhandgeschäfte hätte ausweisen können. Denn die seit der Geschäftseröffnung verflossene Zeit von kaum einem halben Jahre würde keineswegs zum Schlusse berechtigen, dass es dem Beschwerdeführer trotz seiner guten, langjährigen Ausbildung überhaupt nicht gelingen werde, auf dem Gebiete des Treuhandwesens Aufträge zu erhalten und durchzuführen.

Der Hinweis des beschwerdebeklagten Amtes auf BGE 64 I 55 ist demgegenüber unbehelflich. In jenem Falle war versucht worden, das Wort Treuhand in der Firma durch Anführungszeichen besonders hervorzuheben, was hier der Beschwerdeführer nicht beansprucht.

Die Beschwerde ist somit begründet zu erklären. Die

angefochtene Entscheidung würde das wirtschaftliche Fortkommen des Beschwerdeführers in unnötiger Weise erschweren, was nicht der Zweck des Handelsregisters ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das eidgenössische Handelsregisteramt angewiesen, die Firma bezeichnung « J. Klausner, Treuhand- und Revisionsbureau » zur Eintragung im Handelsregister zuzulassen.

19. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Mai 1942
i. S. Maier c. Schaffhausen.

1. Die *Berichtigung einer vollzogenen Grundbucheintragung* kann nur vom Richter angeordnet werden (Art. 956, 973, 975, 977 ZGB). — Ausnahmen : 1. Eintragungsversehen, die noch keinem Beteiligten bekannt geworden sind (Art. 98 Abs. 2/3 GBV). 2. Schreibfehler (Art. 977 Abs. 3 ZGB) im weitern Sinne gemäss Art. 99 GBV. — Pflicht des Grundbuchamtes, die Berichtigung eines Versehens bei Weigerung eines Beteiligten beim Richter nachzusuchen (Art. 98 Abs. 3/4 GBV).
2. *Disziplinalgewalt* der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 953/957 ZGB). Keine Weiterziehung an das Bundesgericht, es sei denn wegen Verhängung einer gar nicht zulässigen Ordnungsstrafe.
1. *La rectification d'une inscription opérée au registre foncier* ne peut être ordonnée que par le juge (art. 956, 973, 975, 977 CC). — Exceptions : 1° inscriptions par mégarde, dont aucun intéressé n'a encore eu connaissance (art. 98 ch. 2 et 3 ORF) ; 2° erreurs d'écriture (art. 977 al. 3 CC) au sens large défini par l'art. 99 ORF. — Obligation du conservateur, en cas de refus d'assentiment d'un intéressé, d'ordonner la rectification (art. 98 ch. 3 et 4 ORF).
2. *Pouvoir disciplinaire* des autorités de surveillance cantonales (art. 953/957 CC). Il n'y a pas de recours au Tribunal fédéral, sauf contre la condamnation à une peine nullement prévue par la loi.
1. *La rettifica di un'iscrizione fatta nel registro fondiario* può essere ordinata soltanto dal giudice (art. 956, 973, 975, 977 CC). — Eccezioni : 1. iscrizioni per isvista, delle quali nessun interessato ha avuto ancora notizia ; 2. errori di scritturazione (art. 977 cp. 3 CC) nel senso largo definito dall'art. 99 R Reg Fond. Obbligo dell'ufficiale, in caso di rifiutato assenso d'un interessato, di ordinare la rettifica (art. 98 cp. 3 e 4 R Reg Fond.).
2. *Potere disciplinare* delle autorità cantonali di vigilanza (art. 953/957 CC). Non è dato ricorso al Tribunale federale, salvo contro la condanna ad una pena non prevista affatto dalla legge.

A. — Frau Marine Maier-Scherrer war Eigentümerin des wegen seiner Fassadenmalerei bekannten Hauses « Zum Ritter » in Schaffhausen. Im Jahre 1939 bewilligte der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Schaffhausen die Erwerbung der Liegenschaft auf dem Wege der Enteignung. Die Eigentümerin erhob Einsprache. Nach Abweisung durch den Regierungsrat leitete sie das Verfahren zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung ein. Die kantonale Schatzungskommission für Enteignungen bemass die Entschädigung auf Fr. 225,000.—, das Obergericht des Kantons Schaffhausen im Rekursverfahren am 13. Juni 1941 auf Fr. 216,000.—. Die von Frau Maier-Scherrer gegen dieses Urteil eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.

B. — Am 22. November 1941 erhob ihr Ehemann Ernst Maier-Scherrer beim Obergericht Einsprache gegen das Urteil. Er berief sich auf seine güterrechtlichen Ansprüche und verlangte, dass für das erwähnte Urteil keine Rechtskraftbescheinigung ausgestellt werde. Bereits am 4. gl. M. hatte er seine Stellungnahme dem Grundbuchamte mitgeteilt. Das Obergericht holte die Vernehmlassung der Enteignerin ein. Gemäss deren Antrag wies es am 5. Dezember 1941 die Einsprache des Ernst Maier-Scherrer ab und ordnete die Ausstellung der von der Enteignerin verlangten Rechtskraftbescheinigung an.

C. — Nach Entrichtung der gerichtlich festgesetzten Enteignungsentschädigung liess sich die Einwohnergemeinde Schaffhausen als Erwerberin im Grundbuch eintragen. Das Grundbuchamt benachrichtigte am 24. Dezember 1941 beide Ehegatten Maier-Scherrer von der vollzogenen Eintragung.

D. — Mit Beschwerde vom 31. Dezember 1941 gegen das Grundbuchamt Schaffhausen beantragte Ernst Maier-Scherrer, « die widerrechtlich erfolgte Übertragung des Eigentums am « Ritter » in Schaffhausen auf die Einwohnergemeinde Schaffhausen aufzuheben und überdies dem fehlbaren Beamten eine Rüge zu erteilen. » Der Regie-